

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung
zum Betrieb von Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung und zur Erhebung von
Gebühren für die Betreuung in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Gemeinde
Großbeeren ab 01.01.2006**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15, Erstes Gesetz zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz – 1. BbgBAG), vom 28.6.2006, GVBl. I S. 86, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großbeeren in ihrer Sitzung am 20.12.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

Änderung

Die Satzung zum Betrieb von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Großbeeren vom 01.01.2006 wird wie folgt geändert:

§ 4 (2) – Bemessungsgrundlage der Gebühren:

In Satz 3 werden die Worte „Einkünfte aus Unterhalt“ gestrichen.

§ 5 – Höhe der Gebühren

Absatz (3), Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Sofern ein gebührenpflichtiger Elternteil einem Dritten gegenüber gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist oder gesetzliche Unterhaltsleistungen von einem Dritten bezieht, wird der zu leistende bzw. der zu beziehende Unterhalt einkommensmindernd bzw. –erhöhend berücksichtigt. Unterhaltszahlungen sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.“

II.

In-Kraft-Treten

Die Änderung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Großbeeren, den 21.12.2007

Carl Ahlgrimm
Bürgermeister

